

Satzung

des Kreissportbundes Vorpommern – Greifswald e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Kreissportbund Vorpommern Greifswald e.V., nachfolgend KSB genannt, ist ein freiwilliger, gemeinnütziger Zusammenschluss der Sportgemeinschaften, Sportvereine und Fachverbände.

Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf den Kreis Vorpommern Greifswald. Der KSB hat seinen Sitz in Anklam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam unter der Nr. VR eingetragen.

§ 2

Zweck – Zweckverwirklichung - Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des KSB ist die Ausübung und **Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen**, die **Förderung der Jugend** und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der KSB bekennt sich zur Satzung des Landessportbundes MV.
4. Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
 - b) Förderung und Entwicklung der sportlichen Talente;
 - c) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen.
 - d) Förderung des Sportstättenbaus;
 - e) Förderung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
 - f) Förderung und Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Sportgemeinschaften, Sportvereine und Kreisfachverbände.
 - g) Förderung der Zusammenarbeit auf den Ebenen der Sportvereine, Kreisfachverbänden und Kreissportbünde;
 - h) Verwertung der Medienrechte aus eigenen Veranstaltungen;
 - i) Mittel für gemeinnützige Mitgliedsvereine zu beschaffen;
 - j) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen sowie offenen Ferienmaßnahmen
 - k) die Schulung der Mitarbeiter des KSB
6. Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB.
9. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Grundsätze der KSB - Tätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im KSB

1. Grundlage der KSB - Arbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des KSB zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der KSB vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der KSB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der KSB bietet nur solchen Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des KSB unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem KSB ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des KSB sind nur Personen aus Mitgliedsvereinen, die sich zu den Grundsätzen des KSB in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des KSB eintreten und sie durchsetzen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist Mitglied des Landessportbundes M / V.
Er kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden.

§ 5

Mitgliedschaft, Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Sportvereine im Landkreis Vorpommern-Greifswald mit mindestens sieben Mitgliedern, welche die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - b) Kreisfachverbände, Gemeinschaften und Organisationen, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
3. Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch

Beschluss des Kreissporttages natürliche Personen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen.

§6

Aufnahme

Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder beantragen die Aufnahme schriftlich. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht auf Anrufung des Kreissporttages zu, der endgültig entscheidet.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten** - jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
- b) Durch Ausschluss aus dem KSB durch einen KSB - Vorstandsbeschluss. Gegen dessen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Kreissporttages zu, der endgültig entscheidet;
- c) durch Auflösung;
- d) Bei Ehrenmitgliedern durch den Tod;

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§8

Ausschlussgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:

- a) Wenn die § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB gröblich verletzt worden sind;
- b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen gegenüber bestehende Verbindlichkeiten im Rückstand von einem Jahresbeitrag und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen des Kreissporttages und den regionalen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) Die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen;
- c) Die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen einzuhalten. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Betrag ist in Zahlung einer Geldleistung zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet der Sporttag. Die auf den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse sind bindend.

§ 11

Organe

Organe des KSB sind:

1. Der Kreissporttag
2. Der Vorstand
3. Die regionale Mitgliederversammlung
4. Der Regionalbeirat

§ 12

Aufgaben des Kreissporttages

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und hat die Aufgabe über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Sports im Kreisgebiet zu beraten und zu beschließen.

Zu den Aufgaben des Kreissporttages gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes auf finanziellem Gebiet;
- c) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Bestätigung der Haushaltspläne;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Anträge.

§ 13

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag durch Beschlussfassungen der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Auf dem Kreissporttag sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

1. Die ordentlichen Mitglieder erhalten aufgrund der Mitgliederbestandserhebung per **01.01.** des laufenden Jahres folgende Stimmen.
 - a) bis 100 Mitglieder 1 Stimme
 - b) ab 101 - 200 Mitglieder 2 Stimmen
 - c) ab 201 - 300 Mitglieder 3 Stimmen
 - d) ab 301 – 400 Mitglieder 4 Stimmen u.s.w.
2. Außerordentliche Mitglieder erhalten eine Stimme.
3. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.

§ 14

Arbeitsweise

Der ordentliche Kreissporttag findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Der Vorstand muss mindestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Kreissporttag unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes alle Mitglieder schriftlich einladen.

Anträge von Mitgliedern müssen 4 **Wochen** vor dem Kreissporttag dem Vorstand eingereicht werden. Daraufhin werden die Tagesordnung mit den Anträgen 2 Wochen vor dem Kreissporttag an die Mitglieder versendet. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 - **Mehrheit** der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Wenn das Interesse des KSB es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen. Er muss ihn aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrages von mindestens **1/4 der Mitglieder** einberufen.

Der außerordentliche Kreissporttag hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Kreissporttag.

Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden. Beschlüsse des Kreissporttages werden bis auf den in **Absatz 2** genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - **Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben

und den Sportgemeinschaften, Sportvereinen und Kreisfachverbänden mit der Einladung zum nächsten Kreissporttag mitzuteilen.

§ 15

Vereinsordnungen

1. Der KSB gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung (inklusive Beitragsgestaltung)
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrungsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedsvereinen bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender
- c. Stellvertretender Vorsitzender
- d. Schatzmeister/in
- e. 3 von den Regionalbeiräten entsandte Beisitzer/innen
- f. Jugendwart/in
- g. Geschäftsführer/in

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Beisitzer des Jugendwarts und des Geschäftsführers, vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl durch den Kreissporttag - bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer vorzeitig aus, so erfolgt eine kommissarische Besetzung auf Vorschlag durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder. Die kommissarische Besetzung des Vorstandes wird durch den folgenden Kreissporttag bestätigt. Die

Regionalbeiräte, der/die Jugendwart/in und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse.

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand richtet zu seiner Unterstützung drei Geschäftsstellen ein, die jeweils unter Leitung eines Vereinsberaters (hauptamtlichen Mitarbeiters) stehen. Der Vorstand bestimmt eine der Geschäftsstellen zur Hauptgeschäftsstelle, deren Leiter erstattet auf dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

§ 18

Pflichten und Rechte der Kassenprüfer

Die vier Kassenprüfer haben die laufende Kassenprüfung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Prüfung ist rechtswirksam, wenn zwei Kassenprüfer und zwei Vorstandsmitglieder während der ganzen Prüfung anwesend sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und dem Kreissporttag zu berichten. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern gestellt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Kassenprüfer im Amt.

§ 19

Sportjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsorganisationen des KSB ist in der Sportjugend Vorpommern-Greifswald zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB selbstständig. Sie wird durch den Jugendwart / Jugendwartin oder einen stellvertretenden Jugendwart / eine Jugendwartin vertreten. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbstständig.
3. Die Organe der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind:
 - a) der Sportjugendtag
 - b) der Jugendbeirat
4. Die Sportjugend Vorpommern-Greifswald gibt sich im Rahmen der Satzung des KSB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.
5. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Sportjugend sind nach der

Annahme durch den Sportjugendtag in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem Kreissporttag vorzulegen. Sie werden erst wirksam, wenn und soweit sie durch den Kreissporttag bestätigt sind.

§ 20

Regionalgeschäftsstellen

Die Vereine in den Gebieten der früheren Landkreise Uecker-Randow, Ostvorpommern und der Stadt Greifswald mit den Ämtern Jarmen und Loitz werden durch die Geschäftsstellen in den Arbeitsorten Pasewalk, Wolgast und Greifswald weiter betreut. Diese werden im Rahmen des Finanzierbaren mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt. Sie haben die Aufgabe, die Vereine in Organisationsfragen und in der Sportarbeit fachlich zu beraten und zu betreuen. Soweit Fördermittel vom KSB nach regionalen Gesichtspunkten ausgereicht werden, haben die Regionalgeschäftsstellen für die bestimmungsgemäße Verwendung zu sorgen. Sie haben jährlich im 1. Halbjahr eine regionale Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung zu erfolgen.

§ 21

Regionale Mitgliederversammlung

Die Vereine aus den in § 20 genannten Regionen sind in der regionalen Mitgliederversammlung in gleicher Weise stimmberechtigt wie im Kreissporttag. Sie nehmen die Berichte der Vereinsberater (hauptamtlichen Mitarbeiter) entgegen und haben so Gelegenheit, sich fachlich beraten zu lassen. Sie wählen für die Dauer von 4 Jahren den jeweiligen Regionalbeirat, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

§ 22

Regionalbeiräte

Die Regionalbeiräte verstehen sich als ehrenamtliches Bindeglied zu den Vereinen, den Regionalgeschäftsstellen und dem KSB.

Die Regionalbeiräte sind zuständig für die Verteilung der kreislichen Fördermittel und repräsentieren den Sport in ihrer Region. Sie werden nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsstelle zu einer Zusammenkunft mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Auf Wunsch der Beiräte hat die Einladung auch außer dieser Regel und dann unverzüglich zu erfolgen.

Die jeweiligen Regionalbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter mit Stimmrecht in den KSB-Vorstand.

§ 23

Vergütung der KSB - Tätigkeit

1. Die Satzungsämter des KSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der KSB - Tätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstellen ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 24

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Beauftragte des KSB und die Inhaber von KSB- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den KSB tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 25

Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des KSB, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des KSB beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 26

Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des KSB in der Datenverarbeitung des KSB gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seinem Verein gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des KSB und allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, vereinsbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KSB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem KSB hinaus.

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am **01. Januar** und endet am **31. Dezember**.

§ 28

Auflösung des KSB und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des KSB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des KSB die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports in der Region verwendet werden darf.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am _____ beschlossen und tritt am _____ in Kraft.